

Ständerat

11.4046

Motion Kommission für Rechtsfragen SR Adoptionsrecht. Gleiche Chancen für alle Familien

Wortlaut der Motion vom 15. November 2011

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 264 ff. ZGB und Artikel 28 EPG (BG über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231) dahingehend zu ändern, dass alle Erwachsenen, ungeachtet ihres Zivilstands und ihrer Lebensform, ein Kind, insbesondere das Kind des Partners oder der Partnerin, adoptieren können, wenn eine Adoption für das Kindeswohl die beste Lösung darstellt.

Begründung

Die RK-S hat die Petition 11.2012, Familienchancen, gleiche Rechte für alle Familien, am 20. Oktober 2011 behandelt und ihr Folge gegeben. Die Petition verlangt eine Ausgestaltung des Adoptionsrechts, die im Interesse und Wohl des Kindes ist, und nicht auf dem Zivilstand und der sexuellen Orientierung der adoptionswilligen Personen und Paare beruht. Im Weiteren verlangt sie die rechtliche Gleichstellung von Kindern, die in eingetragenen Partnerschaften aufwachsen, mit Kindern die in Ehegemeinschaften aufwachsen, und damit die Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare mit Ehepaaren in Bezug auf Elternrechte und die Adoption. Die RK-S bejaht einen Handlungsbedarf, da zahlreiche sogenannte Regenbogenfamilien mit einem geregelten und stabilen Familiensystem eine gesellschaftliche Realität sind und eine Adoption für das Kindeswohl die beste Lösung sein kann. Eine Adoption durch den Partner bzw. die Partnerin ermöglicht die Gleichstellung von Kindern vor allem dann, wenn der andere Elternteil nicht (mehr) vorhanden, dh. verstorben oder verschollen ist oder sich der Verantwortung gegenüber seinem Kind entzieht.

Stellungnahme des Bundesrates

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG; SR 211.231) wurde vom Parlament am 18. Juni 2004 verabschiedet. Dagegen wurde erfolglos das Referendum ergriffen, so dass das PartG am 1. Januar 2007 in Kraft treten konnte. Der Bundesrat ist davon überzeugt, dass die breite Akzeptanz des PartG in der Schweiz wesentlich damit zu tun hatte, dass mit ihm zwar die Diskriminierung gleichgeschlechtlich veranlagter Personen beseitigt werden konnte, ohne jedoch eingetragenen Paaren gleichzeitig den Weg zur Adoption (und zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung) zu öffnen. Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat die von der Motion verlangte uneingeschränkte Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare zum heutigen Zeitpunkt nicht für opportun.

Dagegen erachtet es der Bundesrat für angebracht, im Interesse des Kindes die Stiefkindadoption (Art. 264a Abs. 3 ZGB) auch für gleichgeschlechtliche Paare zu

öffnen: Kinder aus einer früheren Beziehung oder einer vorangegangenen Einzeladoption (Art. 264b ZGB) sollen durch die eingetragene Partnerin der Mutter oder den eingetragenen Partner des Vaters adoptiert werden können. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bereits heute viele Kinder in solchen Partnerschaften aufwachsen. Nach geltendem Recht können diese Kinder jedoch rechtlich nicht im gleichen Mass abgesichert werden wie Kinder in ehelichen Gemeinschaften. Würde eingetragenen Paaren die Stiefkindadoption ermöglicht, wären Kinder in eingetragenen Partnerschaften und Kinder in ehelichen Gemeinschaften einander inskünftig rechtlich gleichgestellt. Wie bei jeder Adoption müsste auch bei einer solchen Adoption im Einzelfall geprüft werden, ob nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, dass sie dem Kindeswohl dient (Art. 264 ZGB).

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.